

Von: einforstungsverband [einforstungsverband@aon.at]
Gesendet: Dienstag, 05. Dezember 2017 09:44
An: abteilung13@stmk.gv.at
Cc: Franz HÖLLER; franzkoeberl@aon.at
Betreff: Stellungnahme des Einforstungsverbandes zur Bekanntmachung mit der GZ: ABT13-50E-114/2017-2 (Europaschutzgebiet "Mitterndorfer Biotopverbund")

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß der Bekanntmachung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 13) mit der GZ: ABT13-50E-114/2017-2 wird das Gebiet „Mitterndorfer Biotopverbund“ der Europäischen Kommission als weiteres Natura 2000 Gebiet gemeldet. Mit dieser Meldung verbunden ist die spätere Erklärung dieses Gebietes zum Europaschutzgebiet per Verordnung gemäß den Bestimmungen des §9 Abs.1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr.71/2017.

Der Einforstungsverband erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass weite Teile des gegenständliche Gebietes mit Einforstungsrechten im Sinne des Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetzes 1983, LGBl.Nr.1/1983 belastet sind. Diese öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte (nicht zu verwechseln mit den zivilrechtlichen Dienstbarkeiten des ABGB) bestehen in Form von

- Holz-, Streu- und sonstigen Forstproduktenbezugsrechten,
- Weide- und Almnutzungsrechten,
- Rechten zum Betriebe der Alpwirtschaft einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenrechte zur Errichtung, Erhaltung und Benützung von Almgebäuden und Almeinrichtungen und
- sonstigen Waldbodenbenützungrechten.

Die Erklärung des Gebietes „Mitterndorfer Biotopverbund“ zum Europaschutzgebiet kann zu erheblichen Nutzungseinschränkungen, wenn nicht gar zur Nichtausübbarkeit dieser im öffentlichen bzw. landeskulturellen Interesse gelegenen Rechte führen!

Wie bereits dem Katalog der beabsichtigten Maßnahmen auf Seite 2 der gegenständlichen Bekanntmachung entnommen werden kann, soll gemäß Ziffer 1 lit. b eine Beeinträchtigung durch Viehtritt vermieden werden. Dies Bestimmung kann dazu führen, dass Weiderechte zukünftig nichtmehr oder zumindest nur eingeschränkt ausübbar sein werden!

Einforstungsrechte stellen für viele landwirtschaftliche Betrieb eine wichtige wirtschaftliche Betriebsgrundlage dar. Gesetzliche Bestimmungen die eine Nutzungsbeeinträchtigung oder Nichtausübbarkeit dieser auf immerwährende Zeit zuerkannten Rechte zur Folge haben, würde die Existenz dieser Betriebe gefährden. Daher ist in der späteren Verordnung darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einforstungsrechte samt der damit verbundenen Nebenrechte trotz Unterschutzstellung erhalten und ausübbar bleiben bzw. von Nutzungsverboten oder Nutzungseinschränkungen ausgenommen bleiben. Dies könnte bspw. dadurch erreicht werden, das diese Rechte in der späteren Verordnung in einen Katalog der Erlaubten Maßnahmen aufgenommen werden. Dies wurde bereits in der Vergangenheit bei anderen Europaschutzgebietserklärungen gemacht.

Abschließend wird höflich darum ersucht, auch den Einforstungsverband über die weiteren Schritte in Verbindung mit diesem Projekt in Kenntnis zu setzen.

Herzlichen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
f.d. Einforstungsverband

Mag. Florian Past
Geschäftsführer

VERBAND DER EINFORSTUNGS-
GENOSSENSCHAFTEN eGen(mbH)
4810 Gmunden, Linzer Straße 42
Tel/Fax: 0043 (0)7612 74080
mail: einforstungsverband@aon.at
<http://members.aon.at/einforstung>
FN 94622a LG Wels